



Meldesystem für Ereignisse in der Zivilluftfahrt Erklärung des Direktors BAZL

Die Schweiz hat im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt¹ übernommen. Diese Verordnung verpflichtet das BAZL als zuständige Aufsichtsbehörde, die ihr zur Verfügung gestellten Informationen zur Verbesserung der Sicherheit zu verwenden und Personen nicht für die Meldung von Ereignissen zu belangen.

Das BAZL pflegt bereits seit Einführung des Meldewesens in der Schweiz im Jahr 2007 die sogenannte „Just Culture“. Die Verpflichtung zur „Just Culture“ soll alle Luftfahrtakteure dazu ermutigen, offen über sicherheitsbezogene Ereignisse zu berichten. Meldende Personen erfahren keine Nachteile auf der Grundlage der Informationen, die sie dem BAZL im Rahmen des Meldewesens übermittelt haben. Dieser Grundsatz gilt, insofern nicht Vorsatz oder ein gravierender Mangel an beruflicher Sorgfaltspflicht vorliegt, wodurch die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.²

Im Rahmen dieser Kultur ergreift das BAZL die nötigen Massnahmen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu gewährleisten und persönliche Daten der Meldenden zu schützen. Sicherheitsrelevante Daten, die es durch die Auswertung der vertraulichen Berichte erhalten hat, leitet es gegebenenfalls in anonymisierter Form weiter, insofern die Daten der Verbesserung der Flugsicherheit dienen.

Die EU und das BAZL fordern auch von Luftfahrtbetrieben die Einführung einer eben solchen „Just Culture“. Mitarbeitende, die über Ereignisse berichten, dürfen daher nicht von ihrem Arbeitgeber benachteiligt werden.

Christian Hegner

Bern, 1. Mai 2016

¹Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission

²Einführungstext Absatz 37 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014